

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 44 (1947)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 3

I. MÄRZ 1947

## B. Entscheide kantonalen Behörden

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Kosten einer administrativen Versetzung in eine Arbeitsanstalt gelten als Unterstützungskosten, an welche die pflichtigen Verwandten gemäß Art. 328 f. ZGB Beiträge zu leisten haben.*

Der Regierungsstatthalter von B. verurteilte am 8. Mai 1941 C. J., geboren 1896, von W., Obermonteur in B., und am 30. Juli 1941 E. J., geboren 1902, von W., Schriftsetzer in B., der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. Beiträge an die Unterstützung ihres Bruders F. J., geb. 1889, zu bezahlen. F. J. befand sich damals in der Armenanstalt K. Er war schon früher mehrmals wegen Trunksucht und Liederlichkeit armenpolizeilich versorgt gewesen. Am 8. August 1941 versetzte ihn der Regierungsrat erneut gemäß Art. 62, Ziff. 2 und 7 des Armenpolizeigesetzes, für zwei Jahre in die Arbeitsanstalt St. Johannsen. Am 7. Mai 1943 beschloß der Regierungsrat, die Enthaltungszeit um fünf Jahre zu verlängern, den Vollzug indessen unter Auferlegung einer Probezeit von gleicher Dauer aufzuschieben. F. J. konnte sich in der Freiheit nicht halten, so daß der Regierungsrat am 23. März 1945 den Vollzug der Versetzung anordnen mußte. F. J. befindet sich seit dem 5. April 1945 wieder in der Anstalt St. Johannsen. Die Versorgungskosten, insbesondere das Anstaltskostgeld von Fr. 250.— jährlich, müssen von der Einwohnergemeinde B. bezahlt werden.

Mit Entscheid vom 13. Juli 1946 befreite der Regierungsstatthalter von B. C. und E. J. gemäß ihrem Begehren von weitem Beitragsleistungen für ihren Bruder F. „für die Dauer des heutigen oder eines gleichgearteten Versorgungszustandes“. Die Widerklage der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B., es seien die Gebrüder J. zu einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von je Fr. 150.— ab 5. April 1945 zu verurteilen, wies der Regierungsstatthalter ab. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt Abweisung des Befreiungsbegehrens der Gebrüder J. und Zuspruch der Widerklage. C. und E. J., vertreten durch Fürsprecher L., beantragen Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat erwägt:

1. Gemäß Art. 328 und 329 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht (u. a.) auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist.

Nach der Ansicht der Rekursbeklagten und der Vorinstanz, stellt das Kostgeld, welches die Rekurrentin der Arbeitsanstalt zahlen muß, keine Leistung dar, die für den Lebensunterhalt des versorgten F. J. erforderlich ist. Es handelt sich nach ihrer Auffassung um Kosten einer armenpolizeilichen Zwangsmaßnahme, die wie eine Freiheitsstrafe nicht im Interesse des Versorgten, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse angeordnet worden sei. Die Kosten solcher Maßnahmen dürfen nach ihrer Ansicht nicht als Fürsorgeleistungen der Armenpflege behandelt und deshalb auch nicht auf die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Versorgten abgewälzt werden (Monatsschrift f. bern. Verwaltungsrecht Bd. 21, Nr. 168).

Richtig ist, daß Freiheitsstrafen im Sinne von Art. 35 bis 41 des Strafgesetzbuches vorwiegend aus Gründen der öffentlichen Ordnung, als Sühne für die Übertretung von Rechtsnormen, und nicht im Interesse des Verurteilten verhängt werden. Nur durch die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe wird gleichzeitig versucht, den Rechtsbrecher dahin zu bringen, daß er keine strafbaren Handlungen mehr begeht. Niemals aber bezweckt der Staat mit der Freiheitsstrafe, sich des Verurteilten fürsorgerisch oder erzieherisch anzunehmen, weil dieser sich sonst in einer Notlage befände oder sich und seine Angehörigen der Gefahr einer Notlage aussetzen könnte.

Anders verhält es sich aber nach neuerer Ansicht mit den strafrechtlichen, vormundschaftlichen und armenpolizeilichen Versorgungsmaßnahmen (Art. 14, 15, 42—45, 84, 85, 91 und 92 StGB; Art. 406 ZGB; Art. 61 ff. des bernischen APG). Diese dienen nicht zur Vergeltung von Gesetzesübertretungen, sondern dazu, Minderjährige, Unzurechnungsfähige, Gewohnheitsverbrecher, Liederliche, Arbeitsscheue und Rauschgiftkranke zu erziehen, zu heilen oder zu pflegen und ihnen dabei den Unterhalt zu gewähren, für den sie während der Dauer der Maßnahme nicht selber aufkommen können. Die Maßnahme liegt freilich auch im öffentlichen Interesse, vorwiegend aber im wohlverstandenen Interesse des Versorgten selber; mögen er und seine Angehörigen sie auch als hart oder gar unnötig empfinden. Denn durch die Maßnahme soll der Versorgte entweder in die Lage versetzt werden, später auf ordentliche und ehrliche Weise für sich und seine Angehörigen zu sorgen und eine Notlage zu vermeiden, oder er soll davor bewahrt werden, weitere strafbare Handlungen begehen zu können. Die Maßnahme hat also vorwiegend Fürsorgecharakter.

Dieser Auffassung hat sich auch das bernische Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch angeschlossen, indem es in allen Fällen von strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bezüglich der Kostentragung ausdrücklich auf die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten hinweist und subsidiär die unterstützungspflichtige Armenbehörde haftbar erklärt (Art. 45, Abs. 2, und Art. 66). Im Strafgesetzbuch selber (Art. 368 und 373) wird die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten freilich nur bezüglich der Kosten von Maßnahmen gegenüber Unzurechnungsfähigen, Kindern und Jugendlichen ausdrücklich vorbehalten. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Kosten anderer Maßnahmen (Art. 42—45 StGB) den unterstützungspflichtigen Verwandten nicht überbunden werden dürften und gegenteilige kantonale Bestimmungen bundesrechtswidrig wären. Der eidg. Gesetzgeber wollte wohl die Frage, ob Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- und Behandlungskosten als Fürsorgekosten den unterstützungspflichtigen Verwandten des Versorgten auferlegt werden können, einfach offenlassen. Die Frage darf aber füglich bejaht werden. So gut wie die Kosten der Erziehung von Minderjährigen und der Heilung von Kranken unbestritten als

Unterstützungskosten gelten, müssen es die Kosten der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, der Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit und der Heilung Rauschgiftkranker sein; denn diese Maßnahmen dienen dem gleichen Ziel wie jene: Vermeidung künftiger Notlage.

Übrigens hat die Mehrheit der Kantone in ihren Einführungsgesetzen zum Strafgesetzbuch wie der Kanton Bern hinsichtlich der Maßnahmekosten die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten vorbehalten. Nach den eingeholten Berichten der zuständigen Behörden einiger solcher Kantone ist dort die Ansicht, daß die Blutsverwandten des Verurteilten zur Tragung von Maßnahmekosten herangezogen werden können, noch von keiner Seite bestritten worden. Die berichtenden Behörden halten es vielmehr für selbstverständlich, daß die Maßnahmekosten als Fürsorgekosten zu betrachten seien.

Was für die vom Strafrichter angeordneten Maßnahmen gilt, hat für die administrativen Maßnahmen nicht minder Geltung. Der Unterschied besteht einzig darin, daß der Strafrichter die Maßnahme nur dann verhängen kann, wenn der Versorgte eine strafbare Handlung begangen hat, während die Verwaltungsbehörde die Maßnahme anordnet, sobald sie es als notwendig erachtet. Hingegen ist der Zweck der administrativen Maßnahme kein anderer als derjenige der strafrechtlichen, insbesondere der Zweck der Versetzung in eine Arbeitsanstalt gemäß Art. 62 des Armenpolizeigesetzes kein anderer als derjenige der Einweisung in die Arbeiterziehungsanstalt gemäß Art. 43 des Strafgesetzbuches.

Daher hat auch die Armendirektion die frühere Praxis, Arbeitshauskosten als Polizeikosten zu betrachten, aufgegeben und die Verbuchung dieser Kosten als Unterstützungskosten in den Armenrechnungen zugelassen („Amtliche Mitteilungen“ der Armendirektion, Nr. 3/1945). Dies hatte nicht nur die Bedeutung einer internen Verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Weisung, sondern bedeutet, daß die Kosten einer administrativen Versetzung in die Arbeitsanstalt, abgesehen von den bloßen Verfahrenskosten, in jeder Beziehung als Unterstützungskosten betrachtet werden können. Die Armengesetze der Kantone Schaffhausen und Tessin sowie das Versorgungsgesetz des Kantons Zürich, das dem bernischen Armenpolizeigesetz entspricht, enthalten sogar ausdrücklich dahingehende Bestimmungen. Auch die Versetzung des F. J. in die Arbeitsanstalt erweist sich eindeutig als eine Fürsorgemaßnahme. F. J. ist außerordentlich trinkschwach. In der Freiheit verfiel er immer wieder dem Trunke, sobald die im Anschluß an frühere Versorgungen jeweils angeordnete Schutzaufsicht weggefallen war. Dadurch schädigte er seine Gesundheit und Erwerbsfähigkeit und setzte er sich der Gefahr dauernder Verarmung aus. F. J. muß einen geregelten und gesunden Lebenswandel führen lernen. Bei seinem Alter und Vorleben verspricht nur eine mehrjährige Erziehung in der strengen Zucht einer Arbeitsanstalt Erfolg. Die Maßnahme liegt daher ganz im Interesse des F. J., aber auch in demjenigen seiner unterstützungspflichtigen Brüder. Denn nicht nur ist das Kostgeld in der Arbeitsanstalt wesentlich kleiner als in einer Armenanstalt, sondern in der Armenanstalt fehlt auch die systematische Erziehung der Insassen zur Arbeit. In die Armenanstalt werden Leute versorgt, denen nicht mehr anders zu helfen ist. Mit Recht haben denn auch C. und E. J. selber seinerzeit geltend gemacht, F. gehöre nicht in eine Armen-, sondern in eine Arbeitsanstalt.

Zu Unrecht hat somit die Vorinstanz einzig aus dem Grunde das Befreiungsbegehren der Gebrüder J. gutgeheißen und die Widerklage der Stadt B. abgewiesen, weil das Kostgeld, welches in der Arbeitsanstalt St. Johannsen für F. J. bezahlt werden muß, keine Unterstützungsleistung sei. Es ist vielmehr davon

auszugehen, daß es sich um eine Unterstützungsleistung handelt und F. J. unterstützungsbedürftig ist.

2. Damit jedoch die Brüder des Versorgten zur Unterstützung herangezogen werden können, müssen sie sich in günstigen Verhältnissen befinden (Art. 329, Abs. 2 ZGB). C. und E. J. behaupten, sie befinden sich nicht mehr in günstigen Verhältnissen, wogegen die Rekurrentin der Ansicht ist, es könnte ihnen sogar ein höherer Beitrag auferlegt werden, als es im Jahre 1941 geschah. Über die beiderseitigen Behauptungen hat der Regierungsstatthalter keinen Beweis aufgenommen, weil er aus den erwähnten andern Gründen zur Gutheißung des Befreiungsbegehrens gelangte. Wird aber für die oberinstanzliche materielle Beurteilung eines Rechtsbegehrens nicht nur eine Beweisergänzung, sondern eine ganze, eingehende Beweisaufnahme notwendig, so ist, wie der Regierungsrat entschieden hat (z. B. Monatsschrift, Bd. 38, Nr. 2), das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Streitsache zur neuen Untersuchung und Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3. Der Rekurs ist daher gutzuheißen. Die Rekursbeklagten haben die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Sollte jedoch die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. in dem neuen Entscheid des Regierungsstatthalters unterliegen, so wird ihr gemäß Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes grundsätzlich eine Parteientschädigung im Betrage der von den Gebrüdern J. bezahlten Verfahrenskosten aufzuerlegen sein.

Aus diesen Gründen wird *erkannt* :

Der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. wird gutgeheißen, der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 13. Juli 1946 aufgehoben und die Streitsache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. November 1946.)

**7. Jugendrechtspflege.** *Liegen sittliche Verwahrlosung, Verdorbenheit oder Gefährdung vor, so hat der Richter bei Anwendung von Art. 84 StGB in erster Linie das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beachten, das den Interessen der Eltern vorgeht.*

Mit Beschluß vom 12. März 1946 verfügte der Jugendanwalt des Bezirks E. gegenüber den Mädchen M.-L., geb. 20. Februar 1934 und E. H., geb. 29. Oktober 1935, Töchter des H. H., Coiffeur, und der L. geb. R., von und in L., die Einweisung in Erziehungsheime.

Hiegegen reichten die Eltern der Mädchen innert nützlicher Frist beim kantonalen Jugendamt zuhanden des Regierungsrates einen schriftlich begründeten Rekurs ein.

Der Regierungsrat zieht in *Erwähnung* :

1. Den Akten ist zu entnehmen, daß E. H. im Verlauf des Monats Juli 1945 wiederholt Geld zum Nachteil des W., bei dessen Ehefrau sie während der Schulferien einen Wochenplatz versah, gestohlen hat. Von der Vorinstanz konnte der Gesamtbetrag des entwendeten Geldes auf ca. Fr. 1900.— festgestellt werden.

Damit machte sich das Mädchen des Diebstahls im Sinne von Art. 137, Ziff. 1 StGB schuldig. E. log zu Beginn der Untersuchung hartnäckig, konnte aber schließlich auf Veranlassung ihrer ältesten Schwester G. zu einem Teilgeständnis gebracht werden.



M.-L. H. hatte von diesen Diebstählen Kenntnis und half das Diebsgut auf raffinierte Weise verstecken, soweit die beiden Schwestern das Geld nicht zum Kauf von Spielwaren, Schmuck, Schuhen und Kleidern verwendeten. Anlässlich von Wochenplatzarbeiten stahl M.-L. Fr. 100.— und in einem Uhrengeschäft in L. eine Brosche im Wert von ca. Fr. 40.—. Sie hat damit die Tatbestände der Hehlerei (Art. 144 StGB) und des Diebstahls (Art. 137, Ziff. 1) erfüllt.

Über die Herkunft der vielen aus dem gestohlenen Gelde gekauften Gegenstände erzählten die Mädchen ihren Eltern einen wahren Roman, der, so geschickt er auch aufgebaut sein mochte, doch Zweifel an der Richtigkeit der von den Kindern gegebenen Darstellung hervorrufen mußte.

2. Die Überprüfung der persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten Mädchen hat ergeben, daß sie aus kinderreicher Familie stammen. Sie besitzen noch zwei Schwestern und einen Bruder. Vater H., geb. 1905, arbeitet in der Fabrik L. und betreibt nebenbei in L. ein kleines Coiffeurgeschäft. Er gilt als fleißiger und solider Mann, ist aber nach den psychiatrischen Gutachten zufolge seiner geistigen und seelischen Anlagen der Erziehung schwieriger und gefährdeter Kinder nicht gewachsen, eigenwillig und gut gemeintem Rat schwer zugänglich. Wenn er auch an der Abklärung der Diebstähle aktiv mitgewirkt hat, kann es die Rekursinstanz gestützt auf das Gutachten der Kinderbeobachtungsstation und in Anbetracht seines sonstigen Verhaltens während der Untersuchung, wenigstens zur Zeit, nicht verantworten, ihm die fehlbaren Kinder zur weiteren Erziehung zu überlassen.

Mutter H., geb. 1903, ebenfalls an nervösen Beschwerden leidend, stark vom Ehemanne abhängig und von ihm bei den öftern Meinungsverschiedenheiten nicht immer rücksichtsvoll behandelt, gibt selber an, schwermütig zu sein. Vom Psychiater wird sie als unsicher, ängstlich und erzieherisch wenig befähigt geschildert. Deshalb erscheint auch sie nicht geeignet, die schwer gefährdeten Kinder künftig zu erziehen, obschon auch sie im Verlaufe der Untersuchung ihren guten Willen gezeigt hat, zur Förderung des Wohles der beiden Mädchen das Mögliche beizutragen.

Das ausführliche Gutachten der Kinderbeobachtungsstation kommt zum Schlusse, sowohl E. wie M.-L. seien in schwerem Grade sittlich verwahrlost. Eine Verwahrlosung wurde auch auf sexuellem Gebiete festgestellt. Der Charakter der beiden Mädchen zeige ausgesprochen psychopathische Züge, die bei der geistig etwas beschränkten M.-L. schizoider Art sein könnten.

3. Bei Prüfung der Frage nach den anwendbaren Maßnahmen zum Wohle der Kinder schlägt der Arzt die Einweisung beider Mädchen in eine Erziehungsanstalt vor, weil nur da Gewähr dafür bestehe, daß ihnen bei zielbewußter Führung eine verständige Erziehung, die ihnen im Elternhause fehlte, zuteil werde. Auch empfiehlt das psychiatrische Gutachten, die beiden Mädchen getrennt, also nicht im gleichen Heim, unterzubringen. Diesen Vorschlag des Psychiaters hat der Jugendanwalt mit Recht zum Beschluß erhoben. Dem Antrag der beiden Rekurrenten, ihnen wenigstens M.-L. zur Erziehung zu überlassen, kann mithin nicht entsprochen werden. Nach Gesetz und Praxis hat sich der Jugendrichter in erster Linie vom Wohle des Kindes oder Jugendlichen leiten zu lassen, welches den Wünschen und Interessen der Eltern vorgeht. Bei der geschilderten Sachlage ist nicht zu bezweifeln, daß der Jugendanwalt mit der Anstaltseinweisung die im Interesse der fehlbaren Mädchen liegende Maßnahme angeordnet hat.

4. Die Rekurrenten erheben gegen den Jugendanwalt den Vorwurf, er habe sie dadurch in ihrer Ehre verletzt, weil er in den Motiven seines Entscheides auf ihre Leichtgläubigkeit hinwies und den Freitod der Geschwister von Frau H. er-

wähnte. Dieser Vorwurf ist indessen unbegründet. Nicht jede Äußerung des Richters, die für die Parteien unangenehm ist, darf schon als Ehrverletzung angesehen werden. Wenn der Jugendanwalt den Freitod der Geschwister von Frau H. anführte, war die Erwähnung dieser Tatsache im Zusammenhang mit der Familienanamnese durchaus angebracht. Aus dem eingangs geschilderten Sachverhalt ergibt sich auch, daß der Jugendanwalt mit der Leichtgläubigkeit der Eltern nichts anderes feststellte, als was aus den Akten zwingend geschlossen werden muß.

Aus diesen Gründen wird *erkannt* :

Der Rekurs der Eheleute H. und L. H. gegen den Beschluß des Jugendanwalts des Bezirkes E. vom 12. März 1946 wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Juni 1946.)

**8. Jugendrechtspflege.** *Einzig die Interessen des fehlbaren Kindes sind maßgeblich für die Wahl der Maßnahmen gemäß Art. 84 StGB; unbeachtlich ist, zu welcher Maßnahme der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Zustimmung erteilt hat.*

Mit Beschluß vom 11. April 1946 verfügte der Jugendanwalt des Bezirkes E. gegenüber dem Knaben H. G., geb. 27. Juni 1936, des A. und der H. geb. W., von S. (Luzern), Schüler, wohnhaft bei seinen Eltern in H., die Einweisung in ein Erziehungsheim. Gegen diesen Beschluß erklärte der Vater des Knaben, vertreten durch seinen Anwalt, innert nützlicher Frist den Rekurs an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung* :

1. H. G. hat im Sonner 1945 mehrere Diebstähle an Bargeld und einen Uhrendiebstahl begangen. Im Laufe der gegen ihn durch die Jugendanwaltschaft eingeleiteten Untersuchung ließ er sich erneut einen Diebstahl an einem Paar Lederhandschuhen zuschulden kommen, den er im Gegensatz zu den früheren Fällen anfänglich leugnete und sich gegenüber der Lehrerin erst zu einem Geständnis bequeme, als sie ihm seine Tat bewiesen hatte.

2. Vom Rekurrenten wird in erster Linie geltend gemacht, die Verfehlungen des H. G. erfüllten nicht den Tatbestand von Art. 137 StGB (Diebstahl), sondern bloß denjenigen des Art. 138 StGB (Entwendung). Die sämtlichen entwendeten Gegenstände seien von geringem Wert und aus den Akten gehe hervor, daß die Entwendung zur Befriedigung eines Gelüstes erfolgte. Keine der geschädigten Personen habe Strafantrag gestellt oder den seinerzeit gestellten Strafantrag aufrechterhalten, weshalb eine Strafverfolgung nicht am Platze sei.

Die in der Literatur umstrittene und bis heute vom Bundesgericht nicht beurteilte Frage nach der Bedeutung des Strafantrages im Jugendstrafrecht des StGB kann hier offengelassen werden, da sich die Handlungen des Knaben H. G. als Diebstähle qualifizieren.

Nach Art. 138 StGB macht sich wegen Entwendung strafbar, wer eine fremde, bewegliche Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinn oder zur Befriedigung eines Gelüstes wegnimmt. Da das Gesetz keine Bestimmung darüber enthält, was eine Sache von geringem Wert ist, muß in Würdigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden, ob das objektive Merkmal der Sache von geringem Wert vorhanden sei.

In Abweichung von der Vorinstanz, welche die Einzelhandlungen des H. G., jede für sich betrachtet, allenfalls noch unter Art. 138 StGB subsumieren möchte, ist die Rekursinstanz der Ansicht, der Täter habe schon deswegen Diebstähle begangen, weil die jeweiligen entwendeten Gegenstände nicht Sachen von geringem

Wert waren (vgl. das einen ähnlichen Fall beschlagende Urteil der Rekurskommission des Kantons Thurgau vom 17. März 1943 in Rechtsprechung in Strafsachen 1943, Nr. 203). Ganz abgesehen davon wären auch die subjektiven Voraussetzungen der Entwendung nicht erfüllt. H. hat zwar glaubwürdig versichert, das gestohlene Geld größtenteils zum Kauf von Früchten und Süßigkeiten verwendet zu haben. Die Befriedigung eines Gelüstes darf indessen nicht als Motiv des strafbaren Verhaltens des Knaben H. angenommen werden, da nach der Praxis die Befriedigung eines Gelüstes nur dann vorliegt, wenn die Wegnahme zu dessen unmittelbaren Befriedigung erfolgt. Wer Geld wegnimmt, um sich nachher Genußmittel zu verschaffen, begeht einen Diebstahl, nicht eine Entwendung (vgl. Thormann, N 7 zu Art. 138 StGB und Rechtsprechung in Strafsachen 1945, Nr. 119). Der Jugendanwalt hat richtigerweise aus der Tatsache der wiederholten Wegnahme von Bargeld seine Schlüsse auf die Gesinnung des Knaben H. gezogen und die Annahme abgelehnt, der Täter habe aus Leichtsinne gehandelt. Endlich kann nicht zur Entschuldigung des Knaben vorgebracht werden, Not habe ihn zur Begehung der strafbaren Handlungen veranlaßt, da das Beweisverfahren keine Anhaltspunkte hierfür ergeben hat.

Mit der Vorinstanz kommt daher die Rekursinstanz zum Schlusse, H. G. des Diebstahls schuldig zu erklären.

3. Die Überprüfung der persönlichen Verhältnisse läßt H. G. als in sittlicher Beziehung verwahrlost erscheinen. Sein an sich rechtdenkender und ehrbarer Vater ist bei einem Baumeister als Maurer angestellt und aus Zeitmangel nicht in der Lage, dem schwer lenkbaren Kinde die nötige Erziehung angedeihen zu lassen, so daß der Knabe zur Hauptsache der Obhut der Mutter untersteht, die ihn aber viel zu weichherzig behandelt und der die nötige Einsicht in das vom Sohne begangene Unrecht abgeht.

Aus der Familienanamnese kann auf keine anlagebedingte charakterliche Abnormität des Knaben geschlossen werden. Seine 14jährige Schwester E. hat in erzieherischer Beziehung bis heute weiter keine Schwierigkeiten bereitet.

Das in der Kinderbeobachtungsstation G. in B. eingeholte psychiatrische Gutachten vom 5. November 1945 stellt bei H. G. eine allgemeine geistige Entwicklungsverlangsamung bei guter körperlicher Entwicklung fest. Der Entwicklungsrückstand des Charakters sei dabei deutlich stärker ausgesprochen als der der Intelligenz.

4. Das vom Jugendanwalt durchgeführte Beweisverfahren ergibt unzweideutig die von ihm betonte erzieherische Verwilderung und Verwahrlosung des Knaben H. G. Das Kind hat die Gutmütigkeit und Nachsicht der Mutter auszunützen gewußt und den Eltern mit der Zeit erzieherische Schwierigkeiten bereitet, denen sie einfach nicht mehr gewachsen waren. Der Begutachter hält dafür, der Knabe sei aus dem elterlichen Milieu herauszunehmen und in einem Erziehungsheim unterzubringen. Vater G. erklärte selber, die Mutter sei in gewissem Sinne zu weich mit dem Kinde und weder sie noch er hätten etwas dagegen, wenn ihnen H. eine Zeitlang weggenommen würde. Mit einer Familieneinweisung könnte er sich indessen nicht einverstanden erklären, da er selber Verdingkind gewesen sei. Auch seines Bettnässens wegen wäre H. in einer Pflegefamilie schwerlich willkommen und könnte deswegen nirgends lange bleiben.

5. Nachdem Vater G. in seiner Einvernahme vom 29. November 1945 vor dem Jugendanwalt wörtlich erklärte: „Ich kann mich damit einverstanden erklären, daß H. ins Erziehungsheim versetzt wird“, macht er nun in seiner Rekursbegründung geltend, der Begutachter selber habe die Unterbringung in einem



Erziehungsheim und nicht in einer Erziehungsanstalt befürwortet; L. sei jedoch eine Erziehungsanstalt, weswegen er sich dem Beschlusse des Jugendanwaltes widersetze.

Demgegenüber ist festzuhalten, daß es unbeachtlich ist, zu welcher Maßnahme der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Zustimmung erteilt hat, da für die Auswahl der Maßnahme einzig das Wohl des fehlbaren Kindes bestimmend ist. Eine Unterscheidung zwischen Erziehungsheim und -anstalt kennt das Gesetz nicht; doch führen die bernischen Erziehungsanstalten für schulpflichtige Kinder schon seit dem Jahre 1934 den Namen Erziehungsheime und werden auch als solche geführt.

6. Der Jugendanwalt hat nach Abschluß der Untersuchung eine Zeitlang mit der Beschlußfassung zugewartet, um zu prüfen, ob von einer Wegnahme des Kindes aus der Familie nicht Umgang genommen werden könnte. Die während dieser Zeit eingeholten Berichte lassen jedoch erkennen, daß sich H. nicht gebessert und in ihm der Vorhalt der Verwerflichkeit seiner Handlungen durch den Jugendanwalt (Art. 30, 2 EG zum StGB) nicht den erhofften Eindruck hinterlassen hat. So schwänzte er erneut die Schule und ließ sich im Januar 1946 wiederum einen Diebstahl an einem Paar Handschuhen zuschulden kommen. Bei dieser Sachlage war es im Interesse des Kindes dringend geboten, seine Einweisung in ein Erziehungsheim zu verfügen.

Unter Berufung auf ein Privatgutachten des Psychologen Dr. M. wendet der Rekurrent ein, die vom Jugendanwalt gewählte Maßnahme schieße über das Ziel hinaus. Entgegen der Auffassung des Psychiaters Dr. T. erachte Dr. M. eine psychotherapeutische Behandlung als notwendig und erfolgversprechend. Erst wenn sich eine Familieneinweisung nicht als richtige Maßnahme erweisen sollte, müßte zur Einweisung in eine Erziehungsanstalt geschritten werden.

7. Angesichts des Verhaltens des Knaben während des Untersuchungsverfahrens (neuer Diebstahl und Schulschwänzen) und der überzeugenden Schlußfolgerungen des amtlichen Gutachtens gelangte der Jugendanwalt dazu, der Einweisung in ein Erziehungsheim gegenüber der Familieneinweisung den Vorzug zu geben. Der Regierungsrat hält diese Maßnahme auch seinerseits für richtig, indem der Verwahrlosung des fehlbaren Knaben am ehesten begegnet werden kann, wenn er unter pädagogisch geschulte, verständnisvolle Leitung kommt, angemessen beschäftigt wird und gleichzeitig auch seinem Bettnässerübel die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Wie berechtigt die vom Jugendanwalt angeordnete Erziehungsmaßnahme ist, ergibt sich auch daraus, daß H. G. Mitte Juni, also während des Rekursverfahrens, neuerdings einen Geldbeutel entwendete, diesen nach Entdeckung und längerem Leugnen aber wieder zurückgeben mußte.

Aus diesen Gründen wird *erkannt* :

Der Rekurs des A. G.-W. gegen den Beschluß des Jugendanwalts des Bezirkes E. vom 11. April 1946 wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Juli 1946.)